

Ergänzende Bestimmungen

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVB WasserV)

HAUSANSCHLUSSKOSTEN

Für die Herstellung von Hausanschlüssen werden folgende Preise erhoben:

		netto ohne USt.	brutto (gerundet) inkl. USt.. 7%
Für einen Anschluss Standard (1 1/4") bis 30 m	bis DN 32	890,00 €	952,30 €
Mehrlänge über 30 m	je m	23,50 €	25,15 €
Für einen Anschluss Standard (2") bis 30 m	bis DN 50	1.040,00 €	1.112,80 €
Mehrlänge über 30 m	je m	25,80 €	25,15 €
Anschlüsse werden gesondert nach Aufwand abgerechnet.	über DN 50		

Hausanschluss Bauwasser

Für die Herstellung von Hausanschlüssen
werden folgende Preise erhoben:

(nur in Verbindung mit einem Neuanschluss)

220,00 €

235,40 €

Bauwasseranschlüsse, die nur vorübergehend genutzt werden und nicht im Zusammenhang mit der Errichtung eines Hausanschlusses stehen, werden nach Aufwand abgerechnet.

Veränderungen eines bestehenden Hausanschlusses auf Veranlassung des Kunden werden nach kalkuliertem Aufwand berechnet.

BAUKOSTENZUSCHUSS

Für die Herstellung von Hausanschlüssen werden folgende Preise erhoben: Zusätzlich zu den Hausanschlusskosten wird bei Neuanschlüssen und Erweiterungen von Kundenanlagen ein Baukostenzuschuss (BKZ) in folgender Höhe erhoben:

Private Nutzung

Bei Hausanschlüssen für zu versorgende Objekte, die für
Wohnzwecke genutzt werden, beträgt der Baukostenzuschuss
je Wohneinheit

290,00 €

310,30 €

Gewerbliche Nutzung

Bei Hausanschlüssen für zu versorgende Objekte, die nicht für Wohnzwecke genutzt werden, bemisst sich die Höhe des BKZ nach der Leistungsabnahme, gemessen in Liter pro Sekunde als Spitzenvolumenstrom (l/s) und beträgt

	netto ohne USt.	brutto (gerundet) inkl. USt.. 7%
bis 0,75 l/s	290,00€	310,30€
bis 1,5 l/s	580,00 €	620,60 €
bis 2 l/s	1.160,00 €	1.241,20 €
bis 3 l/s	2.900,00 €	3.103,00 €
bis 4 l/s	4.930,00 €	5.275,10 €
bis 5 l/s	7.830,00 €	8.378,10 €

Bei gemischter Nutzung werden die Wohneinheiten und die gewerbliche Nutzung separat berechnet. Der Baukostenzuschuss ist auch beim Anschluss einer weiteren Wohneinheit / Anlage an einen vorhandenen Hausanschluss zu entrichten, sofern damit eine zusätzliche Leistungsbereitstellung erforderlich wird und ist bei Inbetriebsetzung der Anlage fällig.

Vergütung für Eigenleistung

auf dem Grundstück des Anschlussnutzers	pro Meter	5,00 €	5,35 €
---	-----------	--------	--------

Inbetriebsetzungs- und Nachprüfungskosten

Die Inbetriebsetzung eines Hausanschlusses bei der erstmaligen Inbetriebnahme je Anlage ist unentgeltlich.

Darüber hinaus wird für die nachfolgend aufgeführten Leistungen jeweils folgende Vergütung erhoben:

- Zählermontage oder -Demontage und -Plombierung (wenn vom Abnehmer oder Hauseigentümer veranlasst),
- Wiederinbetriebsetzung von Anlagen, die aufgrund § 33 AVBWasserV außer Betrieb gesetzt worden sind,
- für jeden vergeblichen Weg bei der Inbetriebsetzung und Nachprüfung von Anlagen, bei Auswechslung und Prüfung von Messeinrichtungen oder Umgehung der Meldepflicht, sowie
- bei widerrechtlicher Entfernung von Plombenverschlüssen an Messeinrichtungen ist unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung jeweils ein Betrag von mindestens fällig **42,50 €** **45,48 €**
- für die Nachprüfung einer Messeinrichtung / Auswechslung eines Zählers im Fall, dass der Zähler innerhalb der erlaubten Toleranzen ist: **71,15 €** **76,13 €**

Diese Beträge werden auch in Eilfällen wie z.B. die nicht fristgerechte Vorlage von An- und Fertigmeldungen usw., die eine gesonderte Bearbeitung erfordern, erhoben. Handelt es sich hierbei um ein Verschulden des ausführenden Installateurs, so ist dieser kostenpflichtig.

Für Beschädigungen (Frostschaden) und Verluste der Messeinrichtungen werden die Selbstkosten berechnet.

Mahnkosten

Für die Anmahnung der Rechnung werden erhoben	2,50 € *
Für die Wiedervorlage der Rechnung werden erhoben (zzgl. gesetzl. MwSt.)	5,00 €

* Dieser Betrag unterliegt nicht der Umsatzbesteuerung.

Steuern

Zusätzlich zu den Nettopreisen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (zzt. 7%) berechnet.

Inkrafttreten

Mit Wirkung vom 13. Juli 2009 tritt diese "Ergänzende Bestimmung zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen" in Kraft.

Rotenburg (Wümme), 13. Juli 2009

Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH